



# Der Dinkelfischer

Ausgabe November 2017

## Vorwort

Liebe Mitglieder,

die Angelsaison geht zu Ende und wir hoffen, dass Ihr viele schöne und erholsame Stunden am Wasser hatten. Wir durften uns über Eure zahlreichen Fotos von Euren tollen Fängen freuen, die wir über Facebook allen Mitgliedern und Freunden zur Verfügung stellen konnten. Facebook wird in unserem Verein immer mehr zu einem wichtigen Medium, um sich über die gesamte Angelsaison auszutauschen und zu informieren. Bitte schickt uns deshalb auch weiterhin Eure Beiträge und Fotos zu.

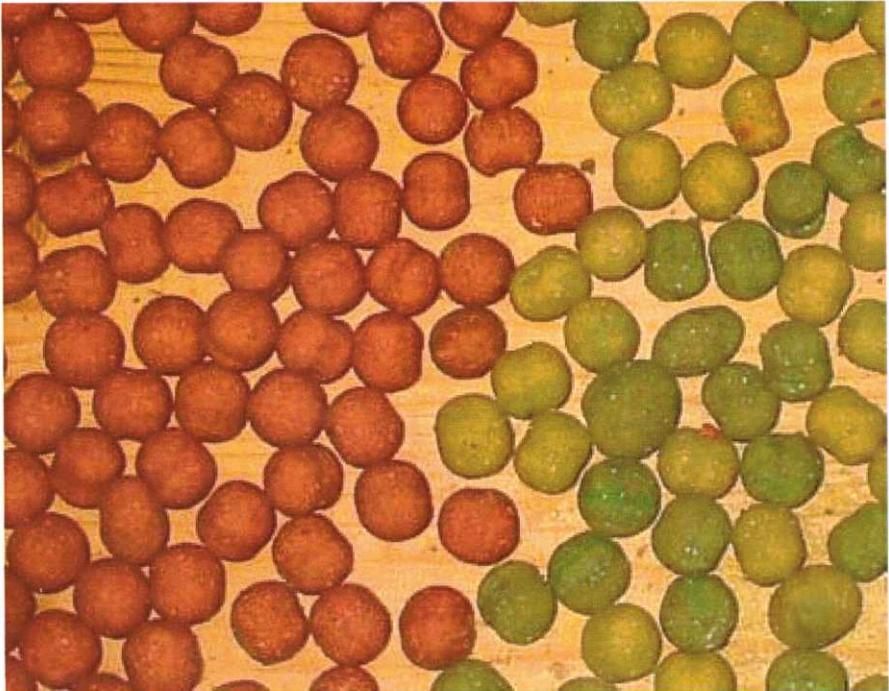
Allen Mitgliedern wünschen wir schon jetzt ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein neues Jahr 2018 voller Gesundheit, Zufriedenheit und vielen schönen Erlebnissen am Wasser.

Euer Friedhelm Gießmann

## Wirken sich Boilies negativ auf Gewässer aus?

[...] Boilies sind Angelköder, die zum gezielten Fang von Karpfen verwendet werden. Um die Boilies haltbar zu machen, werden häufig die Konservierungsstoffe Kaliumsorbat (KS) und Benzoesäure (BS) in einer Kombination eingesetzt. Ziel dieser Arbeit war es herauszufinden, ob sich aus Boilies lösende Konservierungsstoffe negativ auf aquatische Organismen auswirken können. [...] Bei dem Vergleich der Ergebnisse [...] konnten keine signifikanten Konzentrationsunterschiede für BS und KS festgestellt werden. Weder BS noch KS wurden während der Lagerung abgebaut. Da bei den Versuchen von KS keine toxischen Effekte [...] beobachtet wurden und keine Beeinflussung der Toxizität von BS durch KS statt fand, dürften negative Auswirkungen auf Fische und deren Laich in Gewässern nicht zu erwarten sein. Aufgrund der schnellen Verteilung von BS im Wasserkörper sind akut toxischen Effekte, durch den Eintrag von Boilies auf aquatische Organismen unwahrscheinlich. Jedoch könnten möglicherweise durch den Eintrag von Boilies welche BS enthalten in unmittelbarer Nähe zu Laich oder immobilen benthischen Organismen subletale Effekte auftreten. [...]

*[Quelle: auszugsweise Bachelorarbeit Tobias Rapp; Humboldt-Universität Berlin; Veröffentlichungsdatum nicht bekannt]*



Boilies: Schädlich für das Gewässer?

## Zurücksetzen von Fischen: Eigenverantwortung in strengen Regeln

Catch & Release, Hegeverpflichtung, Verantwortung – beim Zurücksetzen von Fischen herrscht Unsicherheit und Begriffsverwirrung

Das Thema Catch & Release wird in Deutschland in den letzten Jahren zunehmend kontrovers diskutiert. Doch was ist genau unter Catch & Release zu verstehen? In Deutschland ist das Zurücksetzen von Fischen vorgeschrieben, die das Mindestmaß nicht erreicht haben oder während der Schonzeit gefangen werden. Deshalb fällt es auch nicht unter den Begriff *Catch & Release (C&R)*. Unter dem klassischen C&R ist das gezielte Beangeln von Fischen mit dem festen Vorsatz Fische nach dem Fang ausnahmslos zurückzusetzen zu verstehen. Das Zurücksetzen mäßiger Fische, die nicht der Schonzeit unterliegen, ist in Deutschland aus ethischen Gründen umstritten und wird meist als rechtswidrig betrachtet. Der Fischfang wird nur dann nicht als tierschutzwidrig eingestuft, wenn ihm ein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes zugrunde liegt. Eben nur, wenn der

Fang mit einer Hegemaßnahme oder einer anschließenden Verwertung verbunden ist.

### Deutscher Sonderweg

Deutschland steht mit dieser Rechtsauffassung nahezu alleine da. In fast allen anderen Ländern der Welt wird C & R eher positiv gesehen. Der Artenschutz steht dabei weit über dem Tierschutz. In manchen Fällen scheinen dem vorgebrachten Interesse am Schutz unbeeinflusster Fischbestände tatsächlich eher wirtschaftliche Interessen zugrundeliegen. In Deutschland muss man sich aber an die geltenden Gesetze und Verordnungen halten. Allerdings gibt es unterschiedliche Interpretationen, in welcher Situation man einen Fisch zurücksetzen darf oder gar zurücksetzen sollte.

Es muss differenzierter hingeschaut werden. Gemäß Fischereigesetz ist mit dem Fischereirecht auch die Pflicht zur Hege verbunden. Ziel ist die Förderung eines artenreichen und gesunden Fischbestandes. Dazu dürfen so genannte kritische Bestandsdichten nicht unterschritten werden. Passiert es doch, kann es mittelfristig zum Aussterben lokaler Populationen und damit zum Verlust des betreffenden Genpools führen.

### Bedrohlicher Artenrückgang

Über 90 Prozent der Flussfischarten stehen heute auf der roten Liste. Als besonders gefährdet gelten die strömungsliebenden Kieslaicher wie zum Beispiel die Äsche. Fließgewässertypische Weißfischarten wie Nase und Barbe sind stark zurückgegangen. Ohne Gegenmaßnahmen muss inzwischen mit einem Erlöschen der einstmaligen Wildfischpopulationen gerechnet werden. Für den Fischartenrückgang sind eine Vielzahl von Ursachen verantwortlich: Wanderbarrieren, Turbinenschäden und nicht zuletzt fischfressende Vögel. Die Angelfischer tragen an diesem Rückgang noch die geringste Schuld, zumal in erster Linie fischereilich weniger interessante Arten betroffen sind. Ist es deshalb aber mit dem Hegeziel vereinbar, lokal bedrohte, aber nicht ganzjährig geschonte Fische dem Gewässer zu entnehmen, wenn diese zufällig an den Haken gehen? Gemäß der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz (AVBayFiG) dürfen „Fische, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind, sowie Fische ohne Fangbeschränkung nur in Übereinstimmung mit dem Tierschutzrecht und dem Hegeziel ausgesetzt werden“. Mit „ausgesetzt“ ist im Gesetzestext das „Zurücksetzen“ gemeint.

### Zurücksetzen gesetzlich erlaubt?

Diese Aussage führt vielfach zur Meinung, jeder maßige Fisch außerhalb der Schonzeit wäre bedingungslos zu töten – auch wenn von seinem Überleben

möglicherweise der Fortbestand einer bestandsbedrohten Population abhängt. Diese Einschätzung ist wohl nicht zutreffend und würde auch dem Zweck des Fischereirechts zuwiderlaufen. Verpflichtet das Gesetz doch auch zum Schutz der Fischbestände und der Lebensgemeinschaften. Bedingungsloses Entnehmen hätte absurde Folgen: Will ein Aalangler an der Donau ein paar Köderfische fangen und erwischt dabei zufällig eine mäßige Barbe, eine Nase, einen Frauenerfling, einen Nerfling oder einen Schied, dann müsste er diese Fische töten – obwohl sie auf der Roten Liste stehen und er dafür keine Verwendung hat. Kann das im Sinne der Tierschutz-, Naturschutz- und Fischereigesetzgebung sein? Auch wenn der gefangene Fisch das Schonmaß erreicht hat und außerhalb der Schonzeit gefangen wurde, sollte der verantwortungsvolle Fischer auf die Entnahme der von gefährdeten Fischen verzichten, wenn folgende drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- *Auf die Art des gefangenen Fisches wurde nicht gezielt gefischt, der Fisch ging also eher unerwartet an den Haken.*
- *Die gefangene Fischart weist in dem befischten Gewässerabschnitt starke Populationsdefizite auf, ist jedoch nicht ganzjährig geschont.*
- *Der gefangene Fisch ist uneingeschränkt lebensfähig und weist keinerlei Verletzungen auf, welche ihm lang anhaltende Schmerzen oder Leiden verursachen könnten.*

Dabei ist folgendes zu beachten: Man darf in Deutschland keinesfalls auf eine bestimmte Fischart angeln, mit dem Vorsatz, diese ohnehin zurückzusetzen – Man käme mit dem Tierschutzrecht in Konflikt, da der geforderte „vernünftige Grund“ dann eindeutig fehlt.

## Die Verantwortung der Fischer

Für die Beurteilung von Lebensfähigkeit und Mäßigkeit des Fisches ist der Fischer selbst verantwortlich. Gesetzliche Regelungen können ihm diese Aufgabe nicht abnehmen. Sollte durch Inaugenscheinnahme die Mäßigkeit des Fisches nicht sofort erkennbar oder nicht zweifelsfrei feststellbar sein, sind die Fischer gut beraten, den gefangenen Fisch unverzüglich zurückzusetzen.

Von dem Verbot des Zurücksetzens kann unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden: Innerhalb enger rechtlicher Grenzen, wenn dabei immer das Hegeziel und zugleich das Tierschutzrecht im Auge behalten wird. Es scheiden sich allerdings die Geister, ob der einzelne Fischer oder nur der Fischereiberechtigte entscheiden kann, ob das Zurücksetzen in einem bestimmten Fall dem Hegeziel dient. Die behördliche Seite sieht den einzelnen Angler überfordert und daher nicht legitimiert entsprechende Entscheidungen zu treffen. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob von den Fischereiberechtigten nicht zu viel verlangt wird, wenn sie in artenreichen

Abschnitten komplexe Regelungen erlassen sollen, die in der Praxis allen Einzelfällen gerecht werden.

### Schlechter Ruf durch Trophäenfischer

Die Zuspitzung der Debatte um C&R hat die Fischerei insbesondere den spezialisierten „Karpfen – und Wallerprofis“ zu verdanken. Ihr Faible, gezielt Großfische zu fangen und nach dem Fotoshooting gleich wieder zurückzusetzen, machen sie mit T-Shirt-Sprüchen wie „Catch & Release ist Naturschutz und Fische töten ist Mord“ publik. Auch veröffentlichen sie ihre kapitalen Fänge mit reißerischen Fotos in der boulevardmäßigen Anglerpresse. Sie brüsten sich damit, dieselben Individuen wieder und wieder zu fangen. Sie liefern damit Tierschutzorganisationen und ambitionierten Staatsanwälten eine Steilvorlage, gegen die gesamte Angelei zu Felde zu ziehen. Dass sie sich in erster Linie selbst schaden, weil ihr Verhalten nach und nach eine restriktivere Rechtsprechung nach sich zieht, ist ihnen kaum bewusst.

Hier ist insbesondere die organisierte Fischerei, aber auch jeder einzelne vernünftige Angler gefragt, den geschilderten Auswüchsen entgegenzuwirken. Es gilt sich einzusetzen für eine nachhaltige Fischerei, die natürlich auch Freude machen muss, und für ein gutes Ansehen der Fischer in der Öffentlichkeit.

*[Quelle: Pressemitteilung des Landesfischereiverbandes e.V.]*

## Weitere Entwicklung an Vechte und Dinkel

Zur Zeit steht die Verbesserung von Vechte und Dinkel im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit Land und Kreis. Hier ist das NLWKN die ausführende Kraft.

Die ersten Schritte für die Verbesserung der Vechte sind jetzt gemacht. Das Wehr in Grasdorf wurde heruntergefahren. Die Schwankungen Sommer- und Winterstau sind vorbei. Der Uferbewuchs hat sich den neuen Gegebenheiten angepasst.

Erste Untersuchungen haben eine Verbesserung der Fisch- und Pflanzenfauna ergeben. Für das Jahr 2018 soll es weitere Verbesserungen geben. Durch einbringen von Totholz. Und an einigen Stellen des Ufer werden die Uferbefestigungen entfernt.

Diese Maßnahmen unterstützen die Eigendynamik der Vechte und das Totholz schafft Laichplätze. Vielleicht baut man das Wehr zu einer „Rauhen Rampe“ schneller um, als wir denken.

Auch an der Dinkel gehen die Maßnahmen weiter. Der Fischpass am Wehr an der Lager Straße wird noch mal verbessert. Der untere Einlauf wird vergrößert. Vom Wehr bis zur Mündung in die Vechte werden Schwellen eingebaut um der Wasserstand zu erhöhen.

Das Wehr „War“ in Lage wird mit großem Aufwand komplett zu einer „Rauhen Rampe“ umgebaut und den Fischen erstmals den Auf und Abstieg ermöglicht.

Auch die anderen Wehre in Neuenhaus und Tinholt werden auch in Augenschein genommen und ich denke, die positive Entwicklung geht weiter.

Friedhelm Gießmann



Der Bau der Fischpässe an Vechte und Dinkel (Archivfoto) hat sich sehr positiv auf den Fischbestand ausgewirkt. Die Durchlässigkeit der Fischpässe muss jedoch für alle Fischarten regelmäßig überprüft werden.

## Hervorragender Libellenbestand an Horsink´s Teichen

Die Güte eines Gewässers wird nicht wie häufig irrtümlich angenommen durch chemische Parameter bestimmt. Vielmehr sind es die sogenannten Bioindikatoren, die zur Bestimmung der Gewässergüte herangezogen werden.

Bioindikatoren sind Lebewesen, die in ihrer Art und Anzahl den Gütegrad des Gewässers anzeigen. Dazu gehören neben dem bekannten Bachflohkrebs, der eine wesentliche Nahrungsgrundlage für den Weißfischbestand ist, auch die verschiedenen Libellenarten.

Eine Untersuchung des Libellenbestandes an Horsink´s Teichen im Sommer ergab ein hervorragendes Ergebnis:

Insgesamt wurden 17 verschiedene Libellenarten erfasst, was einem Fünftel aller in Deutschland vorkommenden Libellenarten entspricht. Diese große Anzahl spricht für eine hohe Qualität der beiden Teiche.

Bemerkenswert ist auch, dass auch die gefährdete Libellenart "Früher Schilfjäger" (Foto unten) festgestellt wurde.



## Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung

Der nächste Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung beginnt am Montag, den 08.01.2018 um 19:00 Uhr in unserem Vereinsheim (49828 Neuenhaus, Vechteufer 18). Eine Voranmeldung zum Lehrgang ist nicht erforderlich, sondern erfolgt am ersten Abend! Teilnehmer müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Die Abschlussprüfung findet am 24.02.2018 um 10:00 Uhr statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 70 EUR.

Marc Brünemeyer (email: [marc.bruenemeyer@angelverein-neuenhaus.de](mailto:marc.bruenemeyer@angelverein-neuenhaus.de))

## Fisch des Jahres 2018: Dreistachliger Stichling



Mit der Wahl zum Fisch des Jahres wollen DAFV, BfN und VDST zeigen, dass auch Kleinfischarten wie der Dreistachlige Stichling besondere Aufmerksamkeit verdienen. Sie wollen deutlich machen, dass sich hinter Fischarten wie

dem Dreistachligen Stichling einzigartige Lebens- und Verhaltensweisen verbergen und damit den Blick für die vielen Besonderheiten unserer heimischen Fischfauna schärfen. [Quelle: Bundesamt für Naturschutz]

Impressum/Verantwortlicher im Sinne der Presse:

Friedhelm Gießmann  
Leipziger Str. 32, 49828 Neuenhaus  
Tel.: 0160/97201676

Besuchen Sie uns im Internet auf <http://www.angelverein-neuenhaus.de> oder auf Facebook <https://www.facebook.com/Angelverein-Neuenhaus-261202280587913/>